Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
240/172/2022

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 19.12.2022	Aktenzeichen: 20.21.09		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	19.12.2022 17.01.2023 31.01.2023	Vorberatung N Vorberatung Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023; Grundlagenbeschluss des Stadtrates zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und Sicherung des Haushaltsausgleichs

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. eine Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes im Haushaltsjahr 2023,

2. eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze zum 1. Januar 2024, deren genaue Ausgestaltung zum Nachtragshaushalt 2023 festgelegt werden soll,

3. eine satzungskonforme Mittelverwendung bei Beiräten der Stadt Landau sowie

4. Kostendisziplin und Selbstbindung sowohl für laufende als auch zukünftige Maßnahmen und Projekte, um die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs einhalten zu können.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Erarbeitung von Konzepten und Umsetzung der o. g. Haushaltsziele.

Begründung:

Ausgangs- und Genehmigungslage

Nach dem überragenden und im Mittelpunkt der Haushaltswirtschaft stehenden Gebot des Haushaltsausgleichs ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO). Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist eine Sicherung der kommunalen finanziellen Lage und Ausstattung unabdingbar: Dies, um in naher Zukunft nicht Gefahr zu laufen, dass sich

die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen im konsumtiven Bereich wieder öffnet oder die Stadt sich investiv zu hoch verschuldet und damit den in Aussicht stehenden größeren Gestaltungsspielraum wieder verliert oder gar ins Gegenteil verkehrt.

Aufgrund der Interventionen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie der Reform des Kommunalausgleichs mit Teilentschuldung der Alt-Liquiditätskredite werden bei allen Kommunen im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen die Maßstäbe der künftigen Haushaltswirtschaft noch strenger ausgelegt.

Die Stadt Landau zählt als Defizitkommune zu den Gebietskörperschaften, die sich bei der Haushaltsaufstellung und -genehmigung auf streng(er)e Prüfkriterien einstellen muss. Wird dem gesetzlichen Erfordernis nach § 93 Abs. 4 GemO hinsichtlich in der Planung ausgeglichener Haushalte nicht Rechnung getragen, ist mit aufsichtsbehördlichen Konsequenzen bis hin zur Versagung der Genehmigung zu rechnen. Für die Haushaltsführung gelten im Falle der Versagung der Genehmigung die strengen Regeln der Interimswirtschaft nach § 99 GemO. Auszahlungen und Aufwendungen dürften nur geleistet werden, wenn die Stadt zur Leistung rechtlich verpflichtet ist oder Unaufschiebbarkeit gegeben ist; der Beginn neuer, insbesondere investiver Maßnahmen wäre grundsätzlich verwehrt.

Die ADD prüft in Falle unausgeglichener Haushalte, ob alle Kraftanstrengungen unternommen wurden, um dieses Ziel zu erreichen und zwar auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite. Zukünftig ist von den Kommunen darzustellen, in welchem Umfang Konsolidierungen vorgenommen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden und insbesondere Liquiditätskredite zu vermeiden.

Im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 heißt es:

„…Deshalb sind die kommunalen Gebietskörperschaften ab sofort gehalten, jährlich den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen

- *bei Gemeinden beispielsweise aus der Grund- und Gewerbesteuer*
- *bei Gemeindeverbänden beispielsweise aus der Umlage*

erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden…“

Mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2,6 Mio. Euro zum Nachtragshaushalt 2022 konnte sich die Stadt bereits einem Haushaltsausgleich annähern. Leider hat sich die Situation zum Haushalt 2023 signifikant verschlechtert. Ursächlich hierfür sind u. a. die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, aber auch sonstige Aufwandssteigerungen. Der erste Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2023 wies im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 16,5 Mio. Euro aus. Hauptgründe hierfür sind die zahlreichen Investitionsprojekte, welche Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Personalfolgekosten auslösen, die allgemeine Preissteigerung, steigende Energiekosten, aber auch die bereits beschlossenen Ausweitungen der Angebote der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV) oder umfangreiche Stellenmehrungen, erhöhte Zuschussbedarfe im Bereich Jugend und Soziales sowie ein notwendiger Zuschuss in Höhe von zunächst 500 T€ für die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH zur Abfederung des dort erwarteten Defizits. Alleine die Energiekostensteigerungen im Kernhaushalt und beim GML belaufen sich auf rund 5 Mio. Euro. Hinzu treten Kosten für die Aufnahme von Schutzsuchenden infolge der globalen Krisen.

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Im Zuge zahlreicher dezernatsübergreifender Abstimmungsgespräche wurden Konsolidierungspotentiale ausgelotet und die Planwerte an die Jahresergebnisse angepasst. Trotzdem muss aktuell ein Jahresdefizit von rund 2,0 Mio. Euro verzeichnet werden. Daher soll zur zukünftigen Haushaltsverbesserung nachfolgendes „Maßnahmenbündel" auf den Weg gebracht werden.

1. Anpassung der Parkgebühren im Haushaltsjahr 2023

Im Juli 2021 wurde vom Stadtrat das derzeit bestehende Parkgebührensystem mit den ab Januar 2023 geltenden Anpassungen verabschiedet (Sitzungsvorlage 660/261/2021).

Neben der allgemeinen notwendigen Haushaltskonsolidierung ist insbesondere auch aufgrund der unterschiedlichen Tarifstruktur eine Überarbeitung des Parkgebührensystems notwendig. Unter Berücksichtigung der Inflation seit dem Jahre 2012 müsste die Gebühr auf allen Tagesticketparkplätzen mittlerweile bei mindestens 3,10 Euro liegen; ohne, wie 2021 beschlossen, in der Preisgestaltung die Wertigkeit (nähe zur Innenstadt mit Einzelhandel und Gastronomie sowie vorhandene Parkplätze, deren Erreichbarkeit und Zugänglichkeit) mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund beauftragt der Stadtrat die Verwaltung mit der Fortschreibung und Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, unter der Maßgabe, im Haushaltsjahr 2023 im Saldo von Parkgebühren und diesbezüglichen Aufwendungen Mehrerträge zur Haushaltsverbesserung von 675.000 Euro zu erzielen.

2. Erhöhung der Realsteuerhebesätze zum 1. Januar 2024

Um die Bürgerinnen und Bürger sowie örtlichen Unternehmen neben den allgemeinen inflationsbedingten Kostensteigerungen nicht weiter zu belasten, soll von einer Anpassung der Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2023 abgesehen werden. Um den Vorgaben des Landes und der Aufsichtsbehörde Rechnung zu tragen, sollen die Hebesätze zum 1. Januar 2024 auch mit Blick auf die landesdurchschnittlichen Hebesätze der kreisfreien Städte maßvoll und in einem vertretbaren Rahmen angepasst werden. Die Höhe soll in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen zum Nachtragshaushalt 2023 festgelegt werden.

Die Verwaltung wird zu den Ziffern 1 und 2 zu gegebener Zeit separate Sitzungsvorlagen/Satzungsbeschlüsse vorbereiten und in die Gremien einbringen.

3. Verwendung von Haushaltsmitteln durch die Beiräte

Entsprechend der Beschlussfassung durch den Stadtrat wurden die bei der Stadt implementierten Beiräte mit einem Budget ausgestattet. Neben den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat die Mittelverwendung gemäß der jeweils gültigen Satzung für originäre – also eigene bzw. unmittelbare -Aufgaben der Beiräte zu erfolgen. Die Budgetmittel dürfen nicht für Spenden an Dritte verwendet werden. Die Erteilung von Spenden obliegt ausschließlich dem Oberbürgermeister.

4. Selbstbindung und Kostendisziplin

Um im Jahr 2023 und in den Folgejahren einen Haushaltsausgleich erreichen zu können und um handlungsfähig zu bleiben, ist ein hohes Maß an Kostendisziplin von Rat und Verwaltung erforderlich.

Daher verpflichtet sich der Stadtrat zu einer Kompensation etwaiger Kostensteigerungen aufgrund von Anträgen oder Ausweitungen, insbesondere des Aufwandsbereichs und der sog. freiwilligen Leistungen („echte" 1:1-Gegenfinanzierung). Hierbei soll grundsätzlich zunächst versucht werden, Aufwandssteigerungen auf der Aufwandsseite zu kompensieren. Entsprechende Anträge sollen deshalb mit Einsparungsvorschlägen unterlegt werden, die möglichst zeitgleich mit der etwaigen Umsetzung von Anträgen beschlossen werden.

Im investiven Bereich soll nach Kräften darauf hingewirkt werden, eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden (Ausnahme: sonderfinanzierte Maßnahmen).

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Sitzungsvorlage.

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein X
Begründung: Es handelt sich um einen rein finanzwirtschaftlichen Beschluss.

Anlagen:
Rückmeldungen der Fraktionen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO
Rechnungsprüfungsamt

Schlusszeichnung: